

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am 26.09.2021 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. a) Die Gemeinden Name
**Grieben, Menzendorf, Roduchelstorf
und Siemz-Niendorf** bilden je einen Wahlbezirk.

Wahlraum	Bezeichnung und Anschrift	
Grieben	Feuerwehrgerätehaus, Nebenstraße 7, Grieben	Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
Menzendorf	Gemeindehaus, Hauptstraße 10, Menzendorf	Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
Roduchelstorf	Gemeindehaus, Am Sportplatz 1a, Roduchelstorf	Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1. b) Die Gemeinde Name
Lüdersdorf ist in Anzahl
4 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Ortsteil Herrnburg, Am Bahnhof 2 bis 4, Am Kapenberg, Am Plankenmoor 1 bis 55, Am Wald, An den Dämmwiesen, Bahnhofstraße, Dünenweg, Erlenbruch, Forstweg, Gärtnerieweg, Grüner Weg, Hauptstraße 30 bis 60 und Hauptstraße 105 bis 137, Krüzkamp, Peermoor, Sandweg, Unteres Staunsfeld, Wilhelm-Stoll-Ring	Grundschule Herrnburg I, Gärtnerieweg 7, Lüdersdorf, OT Herrnburg Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
2	Ortsteil Herrnburg, Ahornweg, Am Grenzweg, Am Kamp, An der Eiche, Auf der Kuppe, Buchenweg, Englisch Bahn, Eschenweg, Heidebogen, Heideweg, Staunsfeld, Weissdornweg	Grundschule Herrnburg II, Gärtnerieweg 7, Lüdersdorf, OT Herrnburg Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
3	Ortsteile Duvennest, Palingen, Schattin sowie in Herrnburg Fett Eck, Haselweg, Hauptstraße 1 bis 28 und Hauptstraße 61 bis 103, Palingen Weg, Siedlung und Straße Schattin	Feuerwehrgerätehaus Herrnburg, Hauptstraße 13, Lüdersdorf, OT Herrnburg Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
4	Ortsteile Lüdersdorf, Boitin-Resdorf, Groß Neuleben, Klein Neuleben, Wahrsow	Regionale Schule Wahrsow, Hauptstraße 21, Lüdersdorf, OT Wahrsow Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1.c)
Die Gemeinde

Name
Selmsdorf

Anzahl
2

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Alte Mühle, Am Wiesengrund, An der Beck, Bardowieker Weg, Ernst-Thälmann-Straße, Flöhkamp, Grüner Ring, Hinterstraße, Lindenstraße, Lindenstraße-Ausbau, Lübecker Straße, Mühlenring 1 bis 73, Peter-Lohse-Weg 1 bis 17, Rudolf-Hartmann-Straße, Straße der Freiheit, Straße der Technik 1 bis 7, Zur Schmiede, Ortsteile Sülsdorf und Teschow	Sporthalle Selmsdorf I, Schulstraße 29, Selmsdorf Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
2	Am Forstweg, Am Kanal, Am Park, Am Sandberg, Am Wald, Am Wasserwerk, An der Trave, Dr.-Leber-Straße, Ellernmoor, Kiefernweg 1 bis 8, Mittelweg, Neue Reihe, Pappelring, Ringstraße, Schulstraße, Tannenweg, Wilhelm-Oldörp-Straße, Ortsteile Hof Selmsdorf, Lauen und Zarnewenz	Sporthalle Selmsdorf II, Schulstraße 29, Selmsdorf Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1.d)
Die Stadt

Name
Dassow

Anzahl
5

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Bahnhofstraße, Grevesmühlener Straße 1 bis 13 und 28b bis 28h, Hermann-Litzendorf-Straße, Kleine Mühlenstraße, Lübecker Straße, Teilgartenstraße in Dassow, Ortsteile Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck	Altes Rathaus, Lübecker Straße 50, Dassow Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
2	An der Promenade, Ausbau, Beethovenstraße, Franz-Mehring-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Gewerbestraße 3 bis 40, Goethestraße, Grevesmühlener Straße 15 bis 17a (ungeradzahlig), 19 bis 21, 23 bis 28 und 30 bis 48, Holmer Berg, Karl-Marx-Platz, Lindenhof, Rosa-Luxemburg-Straße, Rudolf-Tarnow-Straße, Schillerstraße, Theodor-Fontane-Straße 1 bis 49, Thomas-Mann-Straße, Werkstraße in Dassow, Ortsteile Holm, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Klein Voigtshagen, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf	Sportlerheim, Grevesmühlener Straße 28 a, Dassow Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
3	Ernst-Thälmann-Straße, Friedensstraße, Hinterweg, Kaltenhofer Weg, Klützer Straße, Molkereiweg, Rudolf-Breitscheid-Straße, Travemünder Weg, Ortsteil Kaltenhof	Dornbuschhalle, Rudolf-Breitscheid-Str. 50, Dassow Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
4	Ortsteile Barendorf, Harkensee	Gemeindekulturraum Harkensee, Straße der Freundschaft 14 a, Dassow, OT Harkensee Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
5	Ortsteile Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Pötenitz, Rosenhagen, Volkstorf	Bürgerhaus Pötenitz, Bergstraße 26-30, Dassow, OTPötenitz Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1.e)
Die Stadt

Name
Schönberg

Anzahl
4

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Am Kalten Damm, Am Markt, Amtsstraße, An der B 104, An der Kirche, Arndtsberg, Bauhofsgang, Bünsdorfer Weg 1, Fritz-Reuter-Straße, Grüner Weg, Lübecker Straße, Marienstraße, Mühlenweg, Rottendorfer Straße, Sabower Höhe, Schlauentritt, Speckturn, Straße der Technik, Technology-Straße 3 und 7, Ortsteile Groß Bünsdorf, Klein Bünsdorf	Evangelische inklusive Schule, Amtsstraße 1, Schönberg Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
2	Arno-Esch-Straße, August-Bebel-Straße, Bahnwärterhaus, Ekengreenstraße, Fritz-Buddin-Ring, Gartenweg, Goetheplatz, Heinrich-Behrens-Weg, Hinterstraße, Johann-Boye-Straße, Ludwig-Bicker-Straße, Petersberger Weg, Prolliussteig, Ratzeburger Straße, Rudolf-Hartmann-Straße, Twachtmanring, Wallstraße, Wasserstraße Ortsteile Retelsdorf, Rupensdorf, Sabow	Palmerberghalle, Rudolf-Hartmann-Straße 2a, Schönberg Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
3	Ahornring, Am Palmberg, Bahnhofstraße, Dassower Straße, Ernst-Barlach-Straße, Feldstraße, Lindenstraße, Obere Feldstraße, Selmsdorfer Straße, Ortsteile Kleinfeld, Malzow	Regionale Schule mit Grundschule, Dassower Straße 10, Schönberg Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
4	Ortsteile Hof Lockwisch, Lockwisch, Petersberg	Feuerwehrgerätehaus Lockwisch Hauptstraße 8a, Schönberg Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.f)
Die Gemeinde

Name
Siemz-Niendorf

Anzahl
2

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Ortsteile Groß Siemz, Klein Siemz, Lindow, Torisdorf	Feuerwehrgerätehaus Groß Siemz Schulstraße 2a, Siemz-Niendorf Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
2	Ortsteile Bechelsdorf, Niendorf, Olindorf, Törpt	Feuerwehrgeräte-/Gemeindehaus Niendorf, An der Hauptstraße 8, Siemz-Niendorf Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Datum
04.09.2021

2.a) Der Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk 901 tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses (Landtagswahl) für den Bereich Stadt Dassow und die Gemeinde Lüdersdorf um	Uhrzeit 15.00	Uhr in
Bezeichnung und Anschrift LTW I, Schönberg, Am Markt 15, Sitzungssaal im Hinterhaus	zusammen.	
2.b) Der Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk 904 tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses (Landtagswahl) für den Bereich Stadt Schönberg und die Gemeinden Grieben, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf um	Uhrzeit 15.00	Uhr in
Bezeichnung und Anschrift LTW II, Schönberg, Dassower Straße 4, Sitzungssaal	zusammen.	
2.c) Der Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk 903 tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses (Bundestagswahl) für den Bereich Stadt Dassow und die Gemeinde Lüdersdorf um	Uhrzeit 15.00	Uhr in
Bezeichnung und Anschrift BTW I, Schönberg, Rudolf-Hartmann-Straße 2a	zusammen.	
2.d) Der Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk 902 tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses (Bundestagswahl) für den Bereich Stadt Schönberg und die Gemeinden Grieben, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf um	Uhrzeit 15.00	Uhr in
Bezeichnung und Anschrift BTW II, Schönberg, Rudolf-Hartmann-Straße 2a	zusammen.	

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl je zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil der Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Im Wahllokal gilt die Tragepflicht eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die Wahlberechtigten werden außerdem darum gebeten, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss für jede Wahl den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Bundeswahlgesetz (BWahlG) sowie § 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 BWahlG sowie § 23 Absatz 4 LKWG M-V).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 BWahlG sowie § 29 Absatz 3 LKWG M-V).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Schönberg, den 8. September 2021

Die Gemeindebehörde/ Die Gemeindewahlbehörde

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 09.09.2021
Bekannt gemacht.